

Organisationsreglement Emmi AG

Inhalt

1	Gegenstand	3
2	Organe und Funktionen.....	3
3	Verwaltungsrat	3
3.1	Wahl und Amtsdauer.....	3
3.2	Konstituierung	3
3.3	Sitzungen und Beschlussfassung.....	4
3.4	Aufgaben und Kompetenzen nach OR	5
3.5	Weitere Sachgeschäfte	5
3.6	Auskunftsrecht und Berichterstattung.....	8
3.7	Vergütung	8
4	Präsident des Verwaltungsrats.....	9
4.1	Wahl und Amtsdauer.....	9
4.2	Aufgaben und Kompetenzen	9
5	Vizepräsident des Verwaltungsrats	10
5.1	Wahl und Amtsdauer.....	10
5.2	Aufgaben und Kompetenzen	10
6	Verwaltungsrats-Ausschüsse	10
6.1	Wahl, Aufgaben und Kompetenzen.....	10
6.2	Der Prüfungsausschuss (PA)	11
6.2.1	Aufgaben mit Beschlusskompetenz.....	11
6.2.2	Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion	11
6.3	Der Personal- und Vergütungsausschuss (PVA).....	13
6.3.1	Aufgaben mit Beschlusskompetenz.....	13
6.3.2	Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion	13
6.4	Der Marktausschuss (MA).....	14
6.4.1	Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion	15
7	Geschäftsführung und Vorsitz der Konzernleitung (CEO).....	15
7.1	Wahl.....	15
7.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	15
8	Konzernleitung	16
8.1	Zusammensetzung / Sitzungen	16
8.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	16
9	Erweiterte Konzernleitung	17
9.1	Zusammensetzung.....	17
9.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	17
10	Konzernleitungsorganisation	17
11	Gemeinsame Bestimmungen	17
11.1	Zeichnungsberechtigung und Eintragung ins Handelsregister.....	17
11.2	Interessenskonflikte und Ausstand.....	17
11.3	Geheimhaltung und Kommunikation.....	18
12	Inkrafttreten des Reglements	19

2/35

Anhang I: Funktionendiagramm

Anhang II: Funktionendiagramm „Beschluss- und Informationsprozess Akquisitionen & Devestitionen“

Anhang III: Funktionendiagramm Governance Laticínios Porto Alegre (BRA)

Anhang IV: Funktionendiagramm Mademoiselle Desserts als Teil von Powerhouse

Die in diesem Reglement und den Anhängen verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich an alle, ungeachtet des Geschlechts.

1 Gegenstand

- 1 Der Verwaltungsrat der Emmi AG erlässt dieses Organisationsreglement gestützt auf Art. 716b des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 21 bis 25 der Statuten.
- 2 Es regelt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Organe und Funktionen der Emmi AG.

2 Organe und Funktionen

Dieses Reglement bezieht sich auf folgende Organe und Funktionen:

- Verwaltungsrat (Organ)
- Präsident des Verwaltungsrats (Präsident)
- Vizepräsident des Verwaltungsrats (Vizepräsident)
- Verwaltungsrats-Ausschüsse
- Vorsitz der Konzernleitung und Geschäftsführung (CEO)
- Konzernleitung (Organ)
- Erweiterte Konzernleitung

3 Verwaltungsrat

3.1 Wahl und Amtsdauer

- 1 Ein Mitglied des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

3.2 Konstituierung

- 1 Der Verwaltungsrat wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr aus seiner Mitte den Vizepräsidenten sowie die Vorsitzenden und Mitglieder seiner Ausschüsse (mit Ausnahme des Personal- und Vergütungsausschusses, dessen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden).
- 2 Der Verwaltungsrat wählt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

3.3 Sitzungen und Beschlussfassung

- 1 Der Verwaltungsrat tagt grundsätzlich so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweils auf das schriftliche Verlangen eines seiner Mitglieder. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten.
- 2 Die Einladung unter Angabe der Traktandenliste erfolgt in der Regel spätestens sieben Tage vor der Sitzung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats. Die dazu gehörenden Dossiers erhalten die Sitzungsteilnehmenden in der Regel ebenfalls spätestens sieben Tage vor der Sitzung. In ausserordentlichen Situationen kann die Frist von sieben Tagen unterschritten werden.
- 3 An den Sitzungen nehmen CEO und CFO sowie je nach Traktandum weitere Mitglieder der Konzernleitung oder Mitarbeitende teil, soweit nicht ihre eigene Vergütung betroffen ist. Der Präsident entscheidet über die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern. Nur Mitglieder des Verwaltungsrats haben ein Stimmrecht. Sowohl Verwaltungsrat als auch Ausschüsse führen regelmässig Sitzungen ohne Teilnahme von Konzernleitungsmitgliedern und Mitarbeitenden durch.
- 4 Sitzungen können an einem Tagungsort mit oder ohne Verwendung elektronischer Mittel abgehalten werden. Sitzungen können auch ohne Tagungsort ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) abgehalten werden.
- 5 Der Verwaltungsrat kann die Verwendung elektronischer Mittel regeln. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- 6 Über die wesentlichen Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet.
- 7 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder notwendig. Bei einer Teilnahme via elektronische Mittel (bspw. Video- oder Telefonkonferenz) gelten die so teilnehmenden Mitglieder ebenfalls als anwesend. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für den Beschluss des Verwaltungsrats über einen Kapitalerhöhungsbericht sowie über die der öffentlichen Beurkundung bedürftigen Beschlüsse zur Feststellung der erfolgten Durchführung einer Kapitalveränderung (insb. Art. 652g, 653g, 653o und 653u OR) und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung. Dazu genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit eines Mitglieds.

- 8 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9 Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern kein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist nach Erhalt der Unterlagen eine mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

3.4 Aufgaben und Kompetenzen nach OR

Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung der Gesellschaft und des Konzerns und die Überwachung der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a Abs.1 OR):

- 1 Die Oberleitung der Gesellschaft und des Konzerns, welche die Festlegung der mittel- und langfristigen Strategien und Planungsschwerpunkte, der Richtlinien für die Unternehmenspolitik sowie die Erteilung der nötigen Weisungen einschliesst
- 2 Die Festlegung der grundlegenden Organisation und der dafür erforderlichen grundlegenden Reglemente
- 3 Die Festlegung der grundlegenden Richtlinien zur Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- 4 Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen, namentlich der CEO, und die Erteilung von Unterschriftsberechtigungen
- 5 Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich hinsichtlich Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- 6 Die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- 7 Die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung
- 8 Die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen

3.5 Weitere Sachgeschäfte

Gestützt auf die oben erwähnten Aufgaben berät und beschliesst der Verwaltungsrat folgende Sachgeschäfte, wo nicht anders erwähnt, auf Vorlage durch CEO, CFO resp. der Konzernleitung und, soweit von einem Ausschuss vorbereitet, auf dessen Empfehlung:

6/35

- 1 Finanzielle Ambitionen der Konzerngesellschaften und der Gruppe in der Strategieperiode
 - 2 Zielregelsystem, auf dessen Basis die jährlichen Finanzziele bestimmt werden
 - 3 Jährliche Finanzziele der Konzerngesellschaften und der Gruppe
 - 4 Gesamtinvestitionssumme des Folgejahres
 - 5 Investitionen/Devestitionen über CHF 3.0 Mio. (Buchwert), die in der vom Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr bewilligten Gesamtinvestitionssumme enthalten sind
 - 6 Investitionen/Devestitionen über CHF 2.0 Mio. (Buchwert), die in der vom Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr bewilligten Gesamtinvestitionssumme nicht enthalten sind
 - 7 Jahres- und Halbjahresabschluss
 - 8 Die Genehmigung gesetzlich vorgeschriebener nichtfinanzieller Berichte, wie den jährlichen "Bericht über nichtfinanzielle Belange"¹ und den jährlichen "Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten" betreffend Kinderarbeit²
 - 9 Konzernorganigramm mit der Gliederung der Konzernleitung und zweckmässiger Organisation
 - 10 Lohnpolitik, insbesondere
 - das Vergütungssystem für die Honorierung des Verwaltungsrats (gemäss Reglement „Honorierung des Verwaltungsrats“) und eines etwaigen Beirats im Sinne des OR³
 - das Vergütungssystem für die Honorierung der Konzernleitung
 - die Gesamtsumme der Lohnanpassungen sowie variable Vergütungen für die Mitarbeitenden
- Weitere Regelungen zum Sachgeschäft Vergütungen vgl. Ziffer 3.7
- 11 Strategisches Risikomanagement
 - 12 Beurteilung der Hauptrisiken und der darauf basierenden Massnahmen
 - 13 Mehrjahres-Investitions- und Liquiditätsplanung
 - 14 Strategie-relevante Kooperationen und Verträge, insbesondere Kauf und Verkauf von Beteiligungen, Unternehmen, Unternehmensteilen, Geschäftszweigen und Rechten an

¹ OR Art. 964a ff.

² OR Art. 964j ff.

³ OR Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 734a

Produkten oder Immaterialgüterrechten, sofern bei Akquisitionen oder Devestitionen der vom Transaktionsgegenstand betroffene Jahresumsatz bzw. Jahresumsatz der Zielgesellschaft (egal ob bei Emmi konsolidiert oder nicht) oder der Kaufpreis mehr als CHF 5 Mio. beträgt.

- 15 Konzernreglemente von grundlegender strategischer und grundlegender finanzieller Bedeutung, insbesondere Reglemente zur Ausgestaltung der Organisation zwischen Verwaltungsrat und Konzernleitung, des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung, der internen Revision und des Risikomanagements
- 16 Gründung, Fusion und Auflösung von Gesellschaften, mit Ausnahme von zu 100% gehaltenen Gesellschaften
- 17 Steuerentscheide (Aufrechnungen, Bussen und Vergleiche aus Steuerprüfungen), Restrukturierungs- und Strukturierungsentscheide mit einem steuerlichen Einfluss auf den Reingewinn über CHF 2 Mio.
- 18 Wahl und Abberufung der CEO und der Mitglieder der Konzernleitung, im Falle von Mitgliedern der Konzernleitung auf Antrag CEO
- 19 Nomination von Verwaltungsratskandidierenden zuhanden der Generalversammlung
- 20 Gründung eines etwaigen Beirats⁴ und Berufung und Abberufung von dessen Mitgliedern
- 21 Einsetzung von ständigen Expertengruppen (z.B. Agrarrat), Thinktanks, etc. zur Beratung des Verwaltungsrats in Fachthemen, inkl. Festsetzung des Honorars
- 22 Genehmigung von Mitgliedern des Verwaltungsrats konsolidierter Tochtergesellschaften
- 23 Der Verwaltungsrat unterzieht sich und seine Ausschüsse regelmässig einer (internen oder extern unterstützten) Einschätzung der eigenen Leistung („Selbstbeurteilung“) und unterstützt die Weiterbildung seiner Mitglieder.
- 24 Sämtliche übrigen Bereiche der Geschäftsführung delegiert der Verwaltungsrat gemäss diesem Reglement vollumfänglich an die CEO oder, soweit in diesem Reglement vorgesehen, an die Konzernleitung oder einzelne ihrer Mitglieder, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder übrige Bestimmungen dieses Reglements etwas anderes bestimmen.
- 25 Der Verwaltungsrat kann jederzeit in die Aufgaben und Kompetenzen der von ihm mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der weiteren Mitarbeitenden eingreifen.

⁴ im Sinne von OR Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 734a

3.6 Auskunftsrecht und Berichterstattung

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann gemäss den nachstehenden Bestimmungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- 2 An jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten und in der Regel von CEO und CFO sowie je nach Traktandum von weiteren Mitgliedern der Konzernleitung und Mitarbeitenden über den laufenden Geschäftsgang, die Finanzlage und die wichtigeren Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft und den Konzerngesellschaften zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats sowie nach dessen Beurteilung den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich schriftlich, elektronisch oder telefonisch zur Kenntnis zu bringen.
- 3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats unter vorangehender Information des Präsidenten von den Konzernleitungsmitgliedern Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- 4 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten Einsichtnahme in die Bücher und Akten beantragen.

3.7 Vergütung

- 1 Der Verwaltungsrat berät und genehmigt die Höhe der Mandatsvergütung an seine Mitglieder auf Vorschlag des Personal- und Vergütungsausschusses ("PVA") gemäss Reglement „Honorierung des Verwaltungsrats Emmi AG“.
- 2 Die Festlegung einer besonderen Vergütung für Mitglieder des Verwaltungsrats, die spezielle Funktionen ausüben oder über den üblichen Rahmen hinausgehend in Anspruch genommen werden, erfolgt nach Prüfung und Beratung durch den PVA durch den Präsidenten des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat wird darüber informiert.
- 3 Der Verwaltungsrat beantragt gestützt auf den Vorschlag des PVA zuhanden der Generalversammlung Rahmenbeträge zu den Vergütungen. So beantragt er den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für das laufende Geschäftsjahr. Ferner beantragt er den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das folgende Geschäftsjahr und den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

4 Präsident des Verwaltungsrats

4.1 Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Präsident des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz
- 2 Die Vorbereitung und die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats
- 3 Die Ausübung der Aufsicht über den Geschäftsgang der Gesellschaft und des Konzerns; zu diesem Zweck berichtet die CEO direkt dem Präsidenten. Ferner bespricht er sich fallweise mit anderen Mitgliedern der Konzernleitung und kann an den Sitzungen der Konzernleitung teilnehmen, wenn dies im Einzelfall zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktionen angemessen erscheint. Er erhält Zugang zu den Sitzungsprotokollen.
- 4 Die Sicherstellung der Umsetzung einer zweckmässigen Führungs- und Organisationsstruktur im Konzern.
- 5 Die Ausübung der dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Eingriffe gemäss Ziffer 3.5.23, gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats
- 6 Die Vertretung der Gesamtinteressen von Gesellschaft und Konzern gegenüber Dritten, unter Umständen nach Absprache mit der CEO
- 7 Die Koordination der verschiedenen Verwaltungsrats-Ausschüsse sowie die Integration des ganzen Verwaltungsrats als einheitliches Gremium; zu diesem Zweck ist der Präsident des Verwaltungsrats Mitglied oder Gast aller Ausschüsse.
- 8 Die Vorbereitung und Führung der Generalversammlung
- 9 Der Präsident des Verwaltungsrats entscheidet nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses in Fällen, die in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen, für welche jedoch wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht rechtzeitig ein Beschluss des Verwaltungsrats gefasst werden kann. In diesem Fall sind die Mitglieder des Verwaltungsrats möglichst rasch nachzuinformieren, und der betreffende Entscheid ist an der nächstfolgenden Sitzung zu protokollieren.

10/35

5 Vizepräsident des Verwaltungsrats

5.1 Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von einem Amtsjahr einen Vizepräsidenten.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vizepräsident übt die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten bei dessen Verhinderung aus, soweit der Verwaltungsrat nicht ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats ad interim als Präsident des Verwaltungsrats bestimmt

6 Verwaltungsrats-Ausschüsse

6.1 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Sofern die Wahl nicht durch die GV erfolgen muss, bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse, welche bestimmte Sach- und Personalbereiche vertieft analysieren und den Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder in der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion unterstützen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Gründung eines weiteren Ausschusses beschliessen.
- 2 Die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses werden auf Antrag des Verwaltungsrats durch die GV gewählt.
- 3 Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat an jeder Verwaltungsratssitzung über Tätigkeit und Ergebnisse und führen über ihre wesentlichen Beratungen sowie die Beschlüsse ein Protokoll, welches allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugestellt wird. Bei wichtigen Angelegenheiten wird der Verwaltungsrat unmittelbar informiert. Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.
- 4 Die Ausschüsse sind jederzeit berechtigt, alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Dokumente einzusehen und umfassende Auskunft von allen Stellen innerhalb des Konzerns, den externen Revisoren und anderen, beigezogenen externen Beratern zu verlangen.

6.2 Der Prüfungsausschuss (PA)

- 1 Der Prüfungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere in finanzieller Hinsicht und in Bezug auf das strategische Risikomanagement.
- 2 Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. An den Sitzungen nehmen in der Regel CEO, CFO, Head Group Controlling, Head interne Revision sowie auf Einladung die leitende Person der externen Revisionsstelle teil, mindestens einmal ohne Anwesenheit von CEO und CFO.

6.2.1 Aufgaben mit Beschlusskompetenz

Der Prüfungsausschuss berät und genehmigt:

- 1 Den Prüfungsplan sowie das personelle Budget der internen Revision
- 2 Die Bestellung und Entlassung der Leitung der internen Revision
- 3 Den Prüfungsplan sowie das Honorarbudget der externen Revisionsstelle, Prüfungen der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung betreffend
- 4 Die Freigabe von zusätzlichen Beratungsaufträgen an die externe Revisionsstelle, sobald die kumulierten Honorare für Beratungsaufträge im Geschäftsjahr 30% des unter Punkt 3 für das Geschäftsjahr bewilligten Prüfungshonorarbudgets überschreiten
- 5 Die Revisionsstellen konsolidierter Tochtergesellschaften in Abweichung der Revisionsstelle des Konzerns
- 6 Die Finanzinstrumente und Kreditlimiten der Gegenparteien im Rahmen von Finanztransaktionen gemäss Treasury Policy
- 7 Feststellungen zur Wirksamkeit und Unabhängigkeit der internen Revision
- 8 Die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle

6.2.2 Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion

Namentlich überprüft oder bearbeitet der Prüfungsausschuss für den Verwaltungsrat in beratender bzw. vorbereitender Funktion:

- 1 Die grundlegende Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Organisation und den Inhalt der Finanzkontrolle inklusive der internen Revision
- 2 Die Auswahl der externen Revisionsstelle des Konzerns

12/35

- 3 Die Revisionsergebnisse der internen und externen Revision und die Überwachung der darauf basierenden Aktionspläne des Managements
- 4 Die Konzern- & Jahresrechnung und den Halbjahresabschluss der Emmi AG, die Ergebnisse der Tochtergesellschaften sowie die jeweils zugehörige finanzielle und nicht-finanzielle Berichterstattung
- 5 Finanzielle Ambitionen der Konzerngesellschaften und der Gruppe in der Strategieperiode
- 6 Zielregelsystem, auf dessen Basis die jährlichen Finanzziele bestimmt werden
- 7 Jährliche Finanzziele der Konzerngesellschaften und der Gruppe
- 8 Gesamtinvestitionssumme des Folgejahres
- 9 Mehrjahres-Investitions- und Liquiditätsplanung
- 10 Die rollierende Prognose (Rolling Forecast)
- 11 Das Risikomanagement inkl. Cyber Security Risiken
- 12 Die Beurteilung der Hauptrisiken und der darauf basierenden Massnahmen
- 13 Die Geschäftsbeziehungen mit Finanzinstituten
- 14 Die finanzielle Berichterstattung an die Aktionäre und die Öffentlichkeit
- 15 Den Kommunikationsbedarf bei Abweichungen zur externen Guidance
- 16 Die jährliche Berichterstattung über "nichtfinanzielle Belange" und die "Erfüllung der Sorgfaltspflichten" betreffend Kinderarbeit
- 17 Die Prozesse und aussergerichtlichen Verhandlungen über Streitigkeiten, deren Ausgang einen Einfluss auf die Finanzlage der Gruppe haben könnten
- 18 Steuerentscheide (Aufrechnungen, Bussen und Vergleiche aus Steuerprüfungen), Restrukturierungs- und Strukturierungsentscheide mit einem Einfluss auf den steuerlichen Reingewinn von über CHF 2.0 Mio.
- 19 Den regelmässigen Kontakt zum Leadpartner der externen Revision

6.3 Der Personal- und Vergütungsausschuss (PVA)

- 1 Der Personal- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere in personeller Hinsicht (inkl. Talent- und Succession Management) und bezüglich der Vergütung. Insbesondere berät der PVA die individuellen Vergütungen des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Verwaltungsrats (inkl. Ausschüsse und deren Vorsitzende) sowie die individuellen Vergütungen der CEO und der weiteren Mitglieder der Konzernleitung (letztere auf Antrag der CEO), unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung genehmigten Rahmenbeträge. Er beantragt dem Verwaltungsrat die Vergütungen von VRP, VR und CEO sowie die Lohnsumme der KL.
- 2 Der PVA setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen, wovon eines Präsident des Verwaltungsrats ist. An den Sitzungen nehmen auf Einladung in der Regel CEO und/oder CHRO teil, soweit nicht ihre eigene Anstellung oder Vergütung betroffen ist.

6.3.1 Aufgaben mit Beschlusskompetenz

Der Personal- und Vergütungsausschuss berät und genehmigt:

- 1 Ausserordentliche Incentive Pläne für Mitarbeitende ohne Konzernleitung
- 2 Die individuellen Saläre der Konzernleitung
- 3 Die Arbeitgebervertretung in die Emmi Vorsorgestiftung und in den Emmi Wohlfahrtsfonds
- 4 Zusätzliche Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung
- 5 Wahl und Abberufung der Mitglieder der erweiterten Konzernleitung

6.3.2 Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion

Namentlich überprüft oder bearbeitet der Personal- und Vergütungsausschuss für den Verwaltungsrat in beratender bzw. vorbereitender Funktion:

- 1 Die Vergütungspolitik der Emmi Gruppe
- 2 Das Vergütungssystem für das Management und die Grundzüge des Vergütungssystems für die Mitarbeitenden
- 3 Das Vergütungssystem und die Gesamtentschädigung der Konzernleitung

- 4 Das Vergütungssystem für die Honorierung des Verwaltungsrats und die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats
- 5 Die Beobachtung und Anträge zur Vergütungsentwicklung des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der CEO und der weiteren Mitglieder der Konzernleitung
- 6 Grundzüge der jährlichen Lohnrunden im In- und Ausland
- 7 Besondere Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats, die spezielle Funktionen ausüben oder über den üblichen Rahmen hinausgehend in Anspruch genommen werden
- 8 Die Rahmenbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung zur Genehmigung durch die Generalversammlung (Genehmigungsmodell vgl. auch Ziffer 3.7.3) sowie die Höhe der Vergütung eines etwaigen Beirats gemäss OR
- 9 Die Gesamtsumme der Lohnanpassungen sowie der variablen Vergütung für die Mitarbeitenden
- 10 Die Wahl und Abberufung der CEO und der Mitglieder der Konzernleitung, letztere in Zusammenarbeit mit der CEO
- 11 Die Nachfolgeplanung und Evaluation der Kandidierenden für den Verwaltungsrat (gemäss VR-Wahlreglement)
- 12 Die Nachfolgeplanung für den Vorsitz der Konzernleitung, in Zusammenarbeit mit der CEO die Nachfolgeplanung der Mitglieder der Konzernleitung sowie weiterer Schlüsselfunktionen

6.4 Der Marktausschuss (MA)

- 1 Der Marktausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere in mittel- und langfristiger Hinsicht. Er liefert dabei Empfehlungen zur grundsätzlichen Ausgestaltung der Marken-, Produkt- /Marktstrategie und der Nachhaltigkeitsstrategie (unter Berücksichtigung der nicht-finanziellen Berichterstattungspflichten), als Vorbereitung der Unternehmensstrategie.
- 2 Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. An den Sitzungen nehmen in der Regel die CEO und auf Einladung weitere Mitglieder der Konzernleitung teil.

6.4.1 Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion

Der Marktausschuss überprüft oder bearbeitet für den Verwaltungsrat in beratender bzw. vor- und nachbereitender Funktion:

- 1 Die auf der Strategie basierende Organisation
- 2 Die vertiefte Prüfung von Merger- und Akquisitions- sowie Devestitionsprojekten; Überprüfung der Portfolioentwicklung hinsichtlich Produkte und Märkte
- 3 Die auf der Strategie basierende Stärkung der Fokusplattformen und der Innovationen
- 4 Die Vorbereitung des jährlichen Strategieüberprüfungsprozesses
- 5 Regelmässige Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie als Teil der Unternehmensstrategie
- 6 Die Entwicklung der wichtigsten Kunden und Märkte sowie die Entwicklung von kritischen Geschäftseinheiten
- 7 Den Review von Grossprojekten in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss

7 Geschäftsführung und Vorsitz der Konzernleitung (CEO)

7.1 Wahl

- 1 Die CEO wird durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Personal- und Vergütungsausschusses gewählt.

7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die CEO verfügt im Rahmen von Gesetz, Statuten und diesem Organisationsreglement über die notwendigen Befugnisse zur Führung des Emmi Konzerns. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- 1 Die Umsetzung der strategischen Ziele und die Festlegung der operativen Schwerpunkte und Prioritäten sowie die Bereitstellung der hierzu notwendigen materiellen und personellen Ressourcen. Dabei ist sie befugt, zur Umsetzung und Durchführung der auf Verwaltungsrats-Stufe nach Ziffern 3.4 und 3.5 erlassenen bzw. genehmigten Reglemente ausführende, detaillierte Richtlinien und Weisungen sowie weitere, für die Führung des Emmi Konzerns notwendige oder sinnvolle Richtlinien und Weisungen zu erlassen.

16/35

- 2 Die Führung, Beaufsichtigung und Koordination der übrigen Mitglieder der Konzernleitung und der erweiterten Konzernleitung
- 3 Die Einberufung zu den Sitzungen der Konzernleitung, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz
- 4 Die regelmässige Orientierung des Präsidenten des Verwaltungsrats bzw. des Verwaltungsrats über den Geschäftsgang. Bei wichtigen und überraschenden Geschäftsergebnissen ist der Präsident des Verwaltungsrats ohne Verzug zu informieren; dieser entscheidet über die Information des Gesamt-Verwaltungsrats.
- 5 Die Vertretung des Konzerns nach innen und nach aussen bei strategischen Fragen, in der Regel nach Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats
- 6 Der Vorschlag zur Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrats von wesentlichen Tochtergesellschaften zuhanden des Verwaltungsrats
- 7 Ist die CEO an der Ausübung ihrer Funktion verhindert, so gehen ihre Aufgaben und Befugnisse für die Dauer der Verhinderung an den stellvertretenden CEO über, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

8 Konzernleitung

8.1 Zusammensetzung / Sitzungen

- 1 Die Mitglieder der Konzernleitung mit Ausnahme der CEO werden auf Antrag der CEO durch den Verwaltungsrat gewählt.
- 2 Die Konzernleitung wird aus ihrer Vorsitzenden, den Verantwortlichen für übergeordnete Konzernbereiche (Global Marketing, Human Resources, Finance & Legal, Group Supply Chain) sowie den Verantwortlichen der Regionen Schweiz, Americas und Europa gebildet. Sie nimmt unter der Leitung der CEO die Umsetzung der strategischen Konzernführung wahr.
- 3 Für Konzernleitungssitzungen gelten die Bestimmungen zu den Verwaltungsratssitzungen analog.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Mitglieder der Konzernleitung führen den ihnen zugewiesenen Konzernbereich respektive die Regionen und die täglichen Geschäfte selbständig, im Rahmen der Vorgaben von CEO resp. CFO, der vom Verwaltungsrat genehmigten jährlichen Finanzziele und Gesamtinvestitionssumme und der festgelegten Strategie.

9 Erweiterte Konzernleitung

9.1 Zusammensetzung

- 1 Die Mitglieder der erweiterten Konzernleitung werden auf Antrag der CEO durch den Personal- und Vergütungsausschuss gewählt.
- 2 Sie setzt sich aus ehemaligen Mitgliedern der Konzernleitung zusammen.

9.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Mitglieder der erweiterten Konzernleitung nehmen selektive Konzernaufgaben wahr. Kompetenz und Verantwortung werden durch die CEO bestimmt.

10 Konzernleitungsorganisation

- 1 Dieses Organisationsreglement wird mit dem jährlich zu erstellenden Dokument «Organisation Emmi Konzern» ergänzt; dieses wird dem Verwaltungsrat anfangs Jahr zur Kenntnis gebracht.

11 Gemeinsame Bestimmungen

11.1 Zeichnungsberechtigung und Eintragung ins Handelsregister

- 1 Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrats, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die vom Verwaltungsrat bestimmten Mitarbeitenden sind kollektiv zu zweien für die Holdinggesellschaft Emmi AG zeichnungsberechtigt.
- 2 Im Übrigen regelt die CEO alle Zeichnungsberechtigungen im Emmi Konzern und informiert den Verwaltungsrat einmal jährlich, wobei ohne gewichtige und dokumentierte Gründe ausschliesslich die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

11.2 Interessenskonflikte und Ausstand

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und der Konzernleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse (Engagements in anderen Unternehmen, Verbänden, Politik) und diejenigen ihrer nahestehenden natürlichen und juristischen Personen offen zu legen und so zu organisieren, dass Interessenskonflikte vermieden werden können. Befindet sich ein Mitglied in einem potentiellen Interessenskonflikt (einschliesslich Interessenberührung), muss es den Präsidenten des Verwaltungsrats un-

verzüglich und vollständig über diesen informieren; letzterer entscheidet über die Information des gesamten Verwaltungsrats. Ist der Präsident betroffen, so wendet er sich an den Vizepräsidenten.

- 2 Befindet sich ein Mitglied in einem Interessenskonflikt, ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen, die zur Wahrung der Unternehmensinteressen angemessen sind.
- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats können verpflichtet werden, für die Verhandlungen und/oder Beschlüsse in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die in einem unauflösbaren Konflikt mit ihren eigenen Interessen stehen oder welche Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren; sie können auch von der Information darüber ausgeschlossen werden. Eine Person, die in einem dauernden Interessenskonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat oder der Konzernleitung nicht angehören.
- 4 Verträge (mit Ausnahme von Arbeits- und Mandatsverträgen), welche zwischen einer Gruppengesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, müssen zu Drittbedingungen und schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

11.3 Geheimhaltung und Kommunikation

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sind verpflichtet, gegenüber Mitarbeitenden der Emmi und gegenüber Dritten Stillschweigen über Informationen und Beobachtungen zu bewahren, die ihnen im Rahmen ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Alle Beschlüsse, Diskussionen und Dokumentationen des Verwaltungsrats inklusive seiner Ausschüsse sind geheim. Insbesondere dürfen Protokolle und Sitzungsunterlagen nicht zitiert oder kopiert werden.
- 2 Die Geheimhaltungspflicht dauert über das Amtsende bzw. Ausscheiden aus der Gesellschaft auf unbeschränkte Zeit fort, solange bis Tatsachen nicht bereits Allgemeinwissen geworden sind.
- 3 Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation über den Präsidenten des Verwaltungsrats, die CEO sowie gemäss Liste der autorisierten Sprechenden im Emmi Konzern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können gegenüber Mitarbeitenden der Emmi, Dritten und der Öffentlichkeit ausschliesslich Stellung zu publizierten oder allgemein bekannten Informationen nehmen; Basis sind offiziell verabschiedete Kommunikationsinhalte (z.B. Medienmitteilungen und Geschäftsberichte).
- 4 Alle Geschäftsakten und Dokumente sind bei Amtsende zurückzugeben. Diese werden auf erstes Verlangen des ehemaligen Organmitglieds in geeigneter Form zur Verfügung gestellt, sofern und soweit dies vernünftigerweise zum eigenen Rechtsschutz des Organmitglieds notwendig ist.

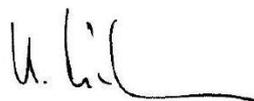
19/35

12 Inkrafttreten des Reglements

- 1 Dieses Reglement wird regelmässig überprüft.

Luzern, 25. Februar 2025

Im Namen des Verwaltungsrats Emmi AG



Urs Riedener, Präsident



Christa Wey, Company Secretary